



Wassertarif

gültig per 1. Januar 2023

**Einwohnergemeinde
Diessbach b. Büren**

Die in diesem **Tarif** verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Diessbach erlässt gestützt auf Artikel 32ff des Wasserversorgungsreglements vom 1. Januar 2015 den folgenden Tarif:

Art. 1 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühren werden nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss Schweizerischem Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und nach dem Volumen umbauten Raum (m³ uR) berechnet.

² Die Gebühren betragen pro Belastungswert:

1 bis 50 Belastungswerte	CHF	300.00
51 bis 150 Belastungswerte	CHF	75.00
ab 151 Belastungswerte	CHF	50.00

³ Die Gebühren betragen pro Kubikmeter umbauten Raum:

a) Nutzung für Wohnzwecke

1 bis 1'000 m ³	CHF	6.00
ab 1'001 m ³	CHF	3.00

b) andere Nutzung:

1 bis 1'000 m ³	CHF	2.00
1'001 bis 2'000 m ³	CHF	1.00
ab 2'001 m ³	CHF	0.50

Art. 2 Einmalige Löschggebühr

Die einmalige Löschggebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Absatz 3.

Art. 3 Jährliche Gebühren

¹ Die Jahresgebühr und Verbrauchsgebühr berechnen sich wie folgt:

Grundgebühr (pro Wohnung)	CHF	55.00
Grundgebühr (pro Betriebsstandort)	CHF	55.00
Wasserbezug (pro m ³)	CHF	1.20

² Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird wie folgt berechnet:

a) Einfamilienhaus	CHF	100.00
b) Mehrfamilienhaus (pro Wohnung)	CHF	80.00
c) KMU und Landwirtschaft (inklusive einer Wohnung)	CHF	195.00
d) KMU und Landwirtschaft (pro weitere Wohnung)	CHF	80.00
e) pro Nebenbaute (unbewohnt) bis 1'999 m ³ uR	CHF	15.00
f) pro Nebenbaute (unbewohnt) von 2'000 bis 2'499 m ³ uR	CHF	55.00
g) pro Nebenbaute (unbewohnt) ab 2'500 m ³ uR	CHF	75.00

Art. 4 Andere Wasserbezüge

¹ Für Bauwasser wird eine Grundgebühr pro neuem Wasseranschluss von 250 Franken erhoben.

² Für andere vorübergehende Wasserbezüge benötigt es eine schriftliche Bewilligung der Wasserkommission. Bei Bewilligung wird eine Grundgebühr von 170 Franken erhoben und ein Wasserzähler installiert. Der Wasserbezug wird je Kubikmeter nach Artikel 3 verrechnet.

³ Wasserbezüge für Kulturlandbewässerung erfordern eine erhöhte Koordination, weshalb neben der Grundgebühr gemäss Absatz 2 der Aufwand des Brunnenmeisters (100 Franken pro Stunde) zusätzlich in Rechnung gestellt wird.

Art. 5 Mehrwertsteuer

Die aufgeführten Tarife sind ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer. Sofern die Einwohnergemeinde Diessbach für den Wasserbereich mehrwertsteuerpflichtig ist, wird der entsprechende Ansatz aufgerechnet.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Diessbach, 22. November 2022

Gemeinderat Diessbach b. B.

Michael Burri
Gemeindepräsident

Elvir Musanovic
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die Änderungen des Wassertarifs vom 22. November 2022 wurden gemäss den aktuellen rechtlichen Bestimmungen am 26. Januar 2023 bekannt gemacht und entsprechend öffentlich aufgelegt.

Diessbach, 27. Januar 2023

Elvir Musanovic
Gemeindeschreiber